

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 115.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenze in Dresden.

1922.

Landtagsverhandlungen.

95. Sitzung.

Donnerstag, den 9. Februar 1922.

Präsident Frankendorf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Am Regierungstisch Ministerpräsident Buck, die Minister Hellisch, Fleischer, Heldt, Lipinski und Ristau, sowie Regierungsräte.

Der Präsident teilt mit, daß an Stelle des schwererkranken Hrn. Abg. Möller (Sax.) Dr. Abg. Rechtsanwalt Dr. Graf (Leipzig) in den Landtag eingetreten ist.

Präsident:

Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß unter bisheriger Kollegie Möller recht bald völlig gefunden möge.

Im übrigen sehe ich fest, daß das Haus beschlußfähig ist — es sind 49 Abgeordnete anwesend —.

Punkt 2 der Tagesordnung: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 100, den Entwurf eines Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen betreffend.

Unterrichtsminister Fleischer:

Die Regierung hatte unter dem 11. Juni v. J. dem Landtag eine Vorlage über die gleiche Materie gemacht. Diese Gesetzesvorlage ist am 30. Juni 1921 in der letzten Sitzung vor den Sommerferien vom Landtag verabschiedet worden. Dieses Gesetz konnte aber zunächst nicht publiziert werden, weil von Reichs wegen eine Reihe Einprüfung erfolgt waren; die Publikation mußte also ausgesetzt werden. Inzwischen sind nun neue Bestimmungen über die Beamtenebung in Kraft getreten. Die Einprüfung des Reiches gegen das damalige Gesetz sind inzwischen auch erledigt. Die Regierung war also vor die Frage gestellt, entweder das Gesetz über die Pensionierung der Geistlichen und über ihre Hinterbliebenen entsprechend den neuen veränderten Verhältnissen neu vorzulegen oder aber das damals beschlossene Gesetz entsprechend zu ändern.

Ich habe zunächst im Gesamtministerium die gründlichste Prüfung der Debatte geführt, ob unter den obwaltenden Verhältnissen die sächsische Regierung überhaupt gewillt ist, noch weiter automatisch, wie es bisher geschehen war, die in Betracht kommenden Summen für kirchliche Zwecke zu erläben und zu bewilligen. Nach einer eingehenden Ausprache hat sich das Gesamtministerium auf den Standpunkt geketzt, daß es unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse, unter Berücksichtigung vor allen Dingen des Umstandes, daß, wie es scheint, leider in absehbarer Zeit eine Auseinandersetzung über die Trennung zwischen Kirche und Staat von Reichs wegen nicht zu erwarten ist, ein unverzüglicher Handstand ist, daß der Staat fortwährend Mittel bewilligen muß für eine Sache, für die nach dem Prinzip der Reichsverfassung der Staat doch nicht mehr zuständig ist.

Rachdem sich das Gesamtministerium auf diesen Standpunkt gestellt hat, war die Frage aufzuwerfen, ob nunmehr das am 30. Juni hier im Landtag beschlossene Gesetz in der damaligen Fassung schlechthin zu publizieren wäre. Das war aber deshalb nicht möglich, weil die neuen Verhältnisse Veränderungen bringen, die auch abgehen von Materiellem, in der neuen Vorlage zu berücksichtigen waren. Deshalb legt Ihnen nun die Regierung die Vorlage unter Nr. 100 vor. Ich möchte zur Begründung des Standpunktes der Regierung, auf den ich eben hinweise, nur ein paar ganz kurze Bemerkungen machen.

In der Vorlage Nr. 61 vom Juni 1921, auf die ich bereits mehrfach hinweise, war in der Begründung u. a. geagt:

Voraussichtlich wird das Gesetz überhaupt nicht von allzu langer Dauer sein, da die Trennung von Staat und Kirche nahe bevorsteht und alsdann auch die Ablösung der Pensionsbeamten fällt.

Ich wies bereits darauf hin, daß nach den neueren Erklärungen und Informationen leider mit einem solchen Reichsgesetz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, und meine persönlichen Erfahrungen, die ich vor kurzem in Berlin eingezogen habe, sind auch nicht gerade ermutigend, sie lassen erkennen, daß aus irgendwelchen Gründen, auf die ich hier nicht eingehen will und die ich auch im einzelnen nicht lenne, im Reiche keine Hemmnisse dieser Bestrebungen gegenüber vorhanden zu sein scheinen. Sachsen hat es an Anregungen und an Wahrnehmungen dieser Art nicht schließen lassen. Von Sachsen aus ist wiederholt gedrängt worden, doch nun endlich dieses unabdinglich notwendige Reichsgesetz zu schaffen, damit die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche eintritt kann. Denn der Zustand, wie er jetzt ist, ist für beide Teile ein unerträgliches, das muß jedenfalls gegeben werden. Beide Teile haben ein dringendes Interesse daran, daß hier endlich Klarheit geschaffen wird.

Wenn wir nun aber — leider, sage ich noch einmal — juzzeit damit rechnen müssen, daß diese reine Scheidung durch das notwendige

Reichsgesetz nicht vorgenommen, nicht einmal in Angriff genommen werden kann, so entsteht natürlich für den Staat die Frage, ob er überhaupt in der Lage ist, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse im allgemeinen automatisch und auf ganz ungewisse Zeit fort und fort Summen für kirchliche Zwecke aufzubewahren. Das Gesamtministerium hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß wie damit Schluss machen müssen, und zwar begleitet sich das Gesamtministerium in der Begründung seines Standpunktes auf Artikel 173 der Reichsverfassung, den ich Ihnen ganz kurz in Erinnerung bringen will. Dieser Artikel sagt:

Die zum Ende eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleibt die bisherigen auf Wege, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsverhältnisse an die Religionsgesellschaften bestehen.

Die sächsische Regierung und das Gesamtministerium legt den Nachdruck in dieser Feststellung auf das Wort „bisherigen“. Wie sind der Meinung, daß man mit Zug und Recht, auch vom rein juristischen Standpunkt aus, die Bestimmung ruhig so auslegen kann, daß man sagt: was vor allen Dingen an materiellen Leistungen nach den bestehenden Gelegen und Verträgen der Staat an die Kirche bis zum Inkrafttreten der Verfassung geleistet hat, diese Leistungen müssen auch weiter geleistet werden. Tagesklausur sieht die Regierung nicht, sie ist bisher hinausgezögert unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse der Kirche, die wir annehmen, darüber hinausgehängt, aber sie kann nicht weiter auf diesem Wege gehen, schon aus der einfachen Erwägung heraus, daß der Staat Sachsen zurzeit nicht die Mittel hat, wichtige kulturelle und schulische Aufgaben zu erfüllen, die nach Meinung der Regierung zu erfüllen viel notwendiger wäre, als wie fortwährend derartige verhältnismäßig hohe Mittel für kirchliche Zwecke aufzubringen zu müssen. Das ist der Standpunkt der Regierung. Von diesem Standpunkt aus ist die Vorlage eingeführt, und ich kann den Landtag nur bitten, der Vorlage unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die Zustimmung zu geben.

Abg. Trebsler (Dtsch. Vp.):

Seit dem 1. April 1920 hängen die Pensionsansprüche der Geistlichen sowie ihrer Witwen und Waisen bei uns in Sachsen vollständig in der Lust. Das wesentliche sind die pensionierten Geistlichen und ihre Witwen und Waisen noch immer so geplant, wie vor dem 1. April 1920. Um so mehr ist es notwendig, daß einmal von der Rot dieser Leute auch hier im Landtag vor der breiten Öffentlichkeit getreut wird. Die beteiligten Kreise haben sich mit einer gewissen Geduld in ihre Lage hineingefügt. Sie haben geglaubt, daß sie Anspruch haben wie die anderen Staatsbeamten auf eine zentrale Versorgung im Alter und für ihre Witwen und Waisen. (Abg. Hohlein: Die Regierung läßt!) Da dieser Erwartung sind die beteiligten Kreise gründlich enttäuscht worden durch die momentane vorliegende Vorlage Nr. 100, die die pensionierten Geistlichen auf einen Stand zurückversetzen will, der für die übrigen Staatsbeamten längst verlassen ist. Die sächsische Regierung hat gezeigt, mit einer gewissen Willkür den 30. Juni 1921 als den Stichtag herauszusuchen, wo ihr Wohlwollen gegen die Kirche und gegen die emeritierten Geistlichen mit einem Mal anhält. Ich kenne sehr, daß unter allen Beamtentypen damit mit einem Male eine Ausnahme, die durch nichts berechtigt ist, gemacht ist. Es sind einfach Gründe des Machtpunktes, die man gegenüber der Kirche einnehmen will. (Sehr richtig! rechts.) Der Hr. Minister hat Artikel Nr. 173 der Reichsverfassung hier herangezogen und sich mit Begier auf das eine Wort „bisheriges“ gestützt. Wenn die bisherigen Leistungen nur gegeben werden sollen nach dem Friedenszustand, dann braucht die Kirche überhaupt diese Staatshilfe gar nicht, denn das ist nach dem heutigen Gedanken so gut wie gar nicht.

Wie im allgemeinen die Vorlage wirken wird, möchte ich nur an einigen Gegenüberstellungen beläufigen. Wir hatten erwartet, daß die sächsische Regierung diese Frage so gestalten werde, daß wir auch den nächsten Pensionsbezügen der Beamten gleichgestellt würden. Das ist jedoch nicht geschehen. Die Lage ist jetzt die — ich greife da mittleres Hälfte heraus —, daß die Geistlichen in der Bevölkerungsklasse X, die ja überhaupt nur in Betracht kommt für die Pensionierung solcher, die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, jetzt ein Einkommen bezogen von jährlich durchschnittlich 9000 M. Aber wenn es recht und billig wäre, wie wir es erwartet hatten, wenn die Geistlichen den übrigen Staatsbeamten gleichgestellt worden wären nach dem alten Stande, dann müßten sie das Doppelte bekommen. Sie verlieren also eine Einnahme von 17000 M. jährlich. Bei den Witwen verhält es sich ähnlich. Eine Witwe bekam bis jetzt 3600 M. und dazu wurde ihr ein Vorjahr gewährt von durchschnittlich 2700 M. Eine solche Witwe würde jetzt nach der neuen Gesetzesvorlage auf etwa 11000 M. kommen. Gegenüber den übrigen Beamten 5000 M., denn sie würde sich auf 16000 M. beben. Ähnlich verhält es sich mit den Waisen. Also, um nur eins herauszugreifen, ein pensionierter Geistlicher würde die Hälfte dessen bezahlen, was er in der gleichen Gehaltsklasse als Staatsbeamter bezahlen würde. Er wird also auf eine Summe von 17000 M. jährlich verzichten müssen, weil die sächsische Regierung erklärt: für die Geistlichen haben wir kein Geld.

Wir von der Rechten — ich glaube hier auch schon im Namen aller Fraktionen auf der Rechten sprechen zu dürfen — sind mit dieser Regelung nicht einverstanden. Wir werden im Ausschuß anstreben, daß diese Vorlage Nr. 100 verbessert und auf den Stand der Dinge gebracht wird, wie sie heute für die übrigen Beamten gelten. Wir wünschen eine eingehende Behandlung der Vorlage im Rechtsausschuß. (Bravo! rechts.)

Abg. Schreiber (Dtsch. Vp.):

Ta infolge der vollständig gestörten Verkehrsverhältnisse in dieser Woche nicht nur keine Ausschüsse sondern auch keine Fraktionssitzungen stattfinden konnten, so ist es mit natürlich nicht möglich, hier unseren Fraktionsschwerpunkt zu der Vorlage Nr. 100 ausführlich bekannt zu geben. Ich möchte aber doch auf verschiedene eingerufen, was hier in der Debatte ausgetragen worden ist. Wenn zunächst der Kultusminister Fleischer darauf hingewiesen hat, daß man der Regierung nicht zumuten könne, daß sie Mittel für eine Sache bewillige, die nach der Reichsverfassung eigentlich nicht mehr ihre Aufgabe sei, so müssen wir dem mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Der Staat hat, solange die Trennung rechtlich nicht vollzogen worden ist, die Pflicht, den von ihr, wenn auch indirekt abhängigen Personen mindestens ein einigermaßen ausreichendes Existenzminimum zu sichern, und ich muß meinem Vorexponenten, dem Hrn. Abg. Trebsler, vollständig darin zustimmen, daß in der gewartigen Zeit wohl kein Stand solche Not eindringt, wie gerade der Stand der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen. Nachdem Hr. Abg. Trebsler in längeren Ausführungen die jämmerlichen Einkommensverhältnisse der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen gehinrißt hat, kann ich mit weiteren Ausführungen darüber erläutern. Ich möchte nur noch sagen, daß wir von der rechten Seite dieses Hauses, wie Deutschnationalen, uns vorbehalten, im Rechtsausschuß mit aller Entschiedenheit die Rechtsanwaltschaft der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen zu vertreten. (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. Seyfert (Dtsch. Vp.):

Ich will mich nur auf ein paar Worte beziehen, vor allen Dingen auf unsere Auffassung des verfassungsmäßigen Pflichten der Regierung gegenüber. Es ist immer und immer wieder darauf hinzugeweisen, daß die Reichsverfassung dem Geiste noch zu verstehen und auszulegen ist. Das ist ein Wort, das gerade derjenige Hr. Unterkonsistorialrat gebraucht hat, und ich erinnere ihn heute daran. Der Geist der Verfassung, soweit es sich um die Lösung von Staat und Kirche handelt, ist durchaus der Geist des Verständnisses und des Wohlwollens der Kirche gegenüber gewesen. (Sehr richtig! rechts.) Niemand, der an den Verhandlungen teilgenommen hat, ist sich darüber nicht gewiß, daß die Kirche selbst es begründen würde, wenn ihre Verhältnisse im inneren und diejenigen gegenüber dem Staaate bereits heute so weit geordnet wären, daß sie auf die staatlichen Zulässigkeiten verzichten könnte. Es ist hierbei zu bedenken, daß das Steuerrecht der Kirche noch nicht so ist, daß in Gang kommen können, daß sie diesen Bericht ansprechen könnte, zumal im Hinblick auf die Verhinderungen im ganzen bewohnten Gebiete. (Sehr richtig! rechts.) Wenn sich der Landtag und die Regierung bemüht, was das Konkordat fordert und was unter Antrag erstrebt, verschließen sollte, dann könnte man allerdings hier von einer vollenbarten sozialen Ungerechtigkeit sprechen. Wenn immer auf das Recht hingewiesen wird, daß es verabdingt, rechtzeitig die Grundsätze aufzustellen, von denen in Art. 128 der Reichsverfassung die Rede ist, die Grundsätze, nach denen die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat zu erfolgen hat, so ist zu sagen, daß die Kirche daran keine Schuld hat und daß es unbillig ist, der Kirche diese Verzögerung durch Verenthaltung der erforderlichen Mittel zu entgegenzutun. Im Gegenteil, es weist das Landeskonsistorium in der Eingabe, die ich vorhin erläutert habe, darauf hin, daß es diesen Zustand sich nicht um einen bisherigen Zustand, der sich in älteren Tagen darstellt, sondern um die bisherige Rechtslage. (Sehr richtig! rechts.) Die bisherige Rechtslage wahrzunehmen, darum handelt es sich. Daß der Staat verpflichtet, solange die Löschung zwischen ihm und der Kirche nicht erfolgt ist, und die geistliche Pflicht des Staates ist die gewesen, die Pensionäre und Hinterbliebenen der Geistlichen so zu behandeln, wie der Staat seine Beamten behandelt. Wenn er sich dieser Aufgabe entziehen will, so kann das nur auf dem Wege des Reichsgesetzes geschehen, nicht durch einen Landesgesetz. Aber die Vorlage macht den Verdacht, daß des Teiles einer pflichtgemäßen Aufgabe zu entziehen. (Sehr richtig! rechts und in Mitte.) Deshalb halte ich vom Verfassungsschwerpunkt aus die Vorlage für verfassungswidrig. (Sehr richtig! rechts.) Aber auch vom Standpunkt der Billigkeit und vom Standpunkt der Menschlichkeit aus müssen wir gegen die Einzelbestimmungen der Vorlage Einspruch erheben. Man kann doch nicht davon reden, daß es sich um eine Aufhebung handelt. Wenn er sich dieser Aufgabe entziehen will, so kann das nur auf dem Wege des Reichsgesetzes geschehen, nicht durch ein Landesgesetz. Aber die Vorlage macht den Verdacht, daß des Teiles einer pflichtgemäßen Aufgabe zu entziehen. (Sehr richtig! rechts und in Mitte.) Deshalb halte ich vom Verfassungsschwerpunkt aus die Vorlage für verfassungswidrig. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Die Vorlage Nr. 100 wird hierauf dem Rechtsausschuß überwiesen.

Punkt 3 der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag der Abg. Hofmann, Blüher, Dr. Seyfert, Hohlein, die Gewährung eines weiteren Darlehns an die Sächsische Landeskirche betreffend. (Drucksache Nr. 548.)

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen: Die Regierung zu ersuchen, umgehend an den Landtag eine Vorlage zu bringen für ein der Sächsischen Landeskirche zu gewährendes weiteres Darlehen zur Vertretung des Testamentsausgleichs für die Geistlichen und Kirchenbeamten in Höhe der neuen Bevölkerungsordnung des Staats- und Gemeindebeamten.

Zur Begründung erhält das Wort:

Abg. Voigt (Dtsch. Vp.):

Der Antrag Nr. 547, den die bürgerlichen Gruppen gemeinsam gestellt haben und den ich begründen will, knüpft ganz eng an die eben verabschiedete Vorlage an. Es sind in den Haushaltsplänen für 1921/22 in Kap. 23, Evangelische Kirchen, unter Tit. 9 die Beihilfen zum Bevölkerungsbedarf für die Geistlichen und andere Beamten der Landeskirche verzeichnet in einer Höhe, die als vollständig ungerechtfertigt angesehen werden muss. Das Landeskonsistorium hatte seinen Bedarf beim Kultusministerium angekündigt. Letzteres hat aber geantwortet, daß es das Gesamtministerium in seiner Sitzung vom 16. Dezember abgelehnt habe, für die vom Landeskonsistorium beantragte Erhöhung des in Kap. 23 Tit. 9 des Staatshaushaltplanes eingestellten Darlehens zur Deckung des vom Landeskonsistorium berechneten Bevölkerungsbedarfs für Geistliche einzutreten. Das Landeskonsistorium hat dem Landtag eine Eingabe überreicht, die jüngst nachstehend dargestellt antritt, was der gemeinsame Antrag der bürgerlichen Parteien erfordert.

Wir hören in diesem Zusammenhang auf die Frage, die bei dem eben verabschiedeten Punkte berichtet wurde: ist der Staat verpflichtet, unserer Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bezug auf die Stiftung ihrer Bedürfnisse geldlich zeitgemäß entgegenzutreten. Der Auslegung, die vorhin der Hr. Kultusminister dem Art. 173 der Reichsverfassung gegeben hat, können wir nicht folgen, als ob etwa die bisherigen Staatsleistungen zu verstehen seien, daß es sich um die Höhe handeln könnte, sondern das Wort „bisheriges“ bedeutet sich natürlich auf den Geist, wie Dr. Seyfert ausführte, und das Weisen der Regierung, aber nicht auf die nominelle Höhe. Ich darf darauf hinweisen, daß die Kirche selbst es begründen würde, wenn ihre Verhältnisse im inneren und diejenigen gegenüber dem Staaate bereits heute so weit geordnet wären, daß sie auf die staatlichen Zulässigkeiten verzichten könnte. Es ist hierbei zu bedenken, daß die Kirche gegenüber der Kirche nicht so ist, daß sie in Gang kommen können, daß sie diesen Bericht ansprechen könnte, zumal im Hinblick auf die Verhinderungen im ganzen bewohnten Gebiete. (Sehr richtig! rechts.) Wenn sich der Landtag und die Regierung bemüht, was das Konkordat fordert und was unter Antrag erstrebt, verschließen sollte, dann könnte man allerdings hier von einer vollenbarten sozialen Ungerechtigkeit sprechen. Wenn immer auf das Recht hingewiesen wird, daß es verabdingt, rechtzeitig die Grundsätze aufzustellen, von denen in Art. 128 der Reichsverfassung die Rede ist, die Grundsätze, nach denen die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat zu erfolgen hat, so ist zu sagen, daß die Kirche daran keine Schuld hat und daß es unbillig ist, der Kirche diese Verzögerung durch Verenthaltung der erforderlichen Mittel zu entgegenzutun. Im Gegenteil, es weist das Landeskonsistorium in der Eingabe, die ich vorhin erläutert habe, darauf hin, daß es diesen Zustand sich nicht um einen bisherigen Zustand, der sich in älteren Tagen darstellt, sondern um die bisherige Rechtslage. (Sehr richtig! rechts.) Die bisherige Rechtslage wahrzunehmen, darum handelt es sich. Daß der Staat verpflichtet, solange die Löschung zwischen ihm und der Kirche nicht erfolgt ist, und die geistliche Pflicht des Staates ist die gewesen, die Pensionäre und Hinterbliebenen der Geistlichen so zu behandeln, wie der Staat seine Beamten behandelt. Wenn er sich dieser Aufgabe entziehen will, so kann das nur auf dem Wege des Reichsgesetzes geschehen, nicht durch einen Landesgesetz. Aber die Vorlage macht den Verdacht, daß des Teiles einer pflichtgemäßen Aufgabe zu entziehen. (Sehr richtig! rechts und in Mitte.) Deshalb halte ich vom Verfassungsschwerpunkt aus die Vorlage für verfassungswidrig. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Es darf weiter berichtet werden, daß der Wunsch, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche möchte nun endlich einmal geregelt werden, es möchte die genannte Trennung von Staat und Kirche kommen, ein fast eindeutiger ist, und daß es nicht zutrifft, wenn es von sozialdemokratischer Seite da gestellt wird, als wüssten wir bürgerlich-christliche Leute diese Trennung von Staat und Kirche nicht. Wir wünschen sie auch, der Unterschied ist nur der, daß wir Neppel vor dem Gesetz haben, auch wenn es den Staat noch heute zu Geldleistungen an die Kirche verpflichtet, und daß unsere Regierung diese Dinge umgeht, die die Kirche verhindert.

Ich glaube auch versichern zu können, daß unser Kirchenwahl in Sachsen es nicht verhindern könnte, wenn nicht in Kap. 23 des Hauses eine Änderung eintrete, die die Kirche ihr Recht und das gibt, worauf sie billigerweise Anspruch hat. Wir bitten unseren Antrag zu gutachten und auch dem beizutreten, daß er dem Haushaltshaushalt A überwiesen wird. (Bravo! rechts.)

Punkt 4 der Tagesordnung: Zweite Beratung über die Vorlage Nr. 58 einer Bericht über den Vermögensstand der Altersrentenbank am Schluß des Jahres 1919 betreffend. (Mündlicher Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache Nr. 548.)

Der Antrag auf Überweisung an den Ausschuß wird einstimmig ohne Aussprache angenommen.